



Brüssel, den 1. Dezember 2016
(OR. en)

14849/16
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0313 (NLE)

PECHE 451

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 13009/16 PECHE 356 + ADD 1 - COM(2016) 643 final

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates

- Erklärungen

Erklärung des Rates und der Kommission zu Beständen mit unzureichender Datenlage

Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass Gutachten für Fischbestände darunter leiden, wenn zuverlässige Daten fehlen. Der Rat und die Kommission fordern die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, die Erhebung und die Analyse von Daten, die den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien zu übermitteln sind, zu verbessern, um so die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Fischereien zu erleichtern.

Erklärung Spaniens und Portugals zur Datenerhebung für Rote Fleckbrasse in den einschlägigen CECAF- bzw. GFCM-Gebieten

Wie der ICES hervorgehoben hat, wird die gesamte Fischerei auf Rote Fleckbrasse durch die derzeitige TAC für diese Art nicht beschränkt, da diese nur für das Untergebiet IX gilt. Die Fänge aus diesem Bestand, die in den benachbarten Gebieten gefangen werden, sind nicht durch die derzeitige TAC geregelt. Zur Verbesserung der Bewirtschaftung der Roten Fleckbrasse in Untergebiet IX sowie zur Verbesserung der wissenschaftlichen Bewertung des Bestands werden Spanien und Portugal bei der Datenerhebung weiterhin zusammenarbeiten, indem sie der Kommission die Daten ihrer Fänge für die letzten zehn Jahre in den einschlägigen CECAF- bzw. GFCM-Gebieten vor dem 1. April 2017 bereitstellen. Diese Informationen werden der Kommission vorgelegt und von der Kommission an den ICES weitergeleitet mit der Bitte um ein aktualisiertes wissenschaftliches Gutachten für das gesamte Verbreitungsgebiet des Bestands und seiner Einheiten wie vom ICES festgelegt.

Erklärung der Kommission und Portugals zur Roten Fleckbrasse im Gebiet X

Die Kommission und Portugal nehmen zur Kenntnis, dass die TAC für Rote Fleckbrasse im Gebiet X für die Jahre 2017 und 2018 festgelegt wurde, während zugleich damit gerechnet wird, dass der ICES sein Gutachten für diesen Bestand Anfang 2017 ändern wird. Im Anschluss an eine solche Änderung wird die Kommission gegebenenfalls eine geänderte TAC für 2017 und 2018 im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten vorschlagen. Portugal wird eine Änderung der TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten unterstützen, selbst wenn dies zu einer Kürzung der Fangmöglichkeiten führt.

Erklärung der Kommission sowie Spaniens, Frankreichs und Portugals zu einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse (alle Gebiete)

Die betroffenen Mitgliedstaaten kommen überein, den Verordnungsentwurf der Kommission zur Festlegung einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 33 cm für Rote Fleckbrasse (alle Bestände) zu unterstützen.

Erklärung Portugals zur Fischerei auf Schwarzen Degenfisch mit Langleinen

Portugal wird einen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Schwarzen Degenfisch mit Langleinen erstellen. Dieser Plan wird Verbesserungen der Selektivität bei den Beifängen von Tiefseehaien beinhalten.

Erklärung Portugals zum Schwarzen Degenfisch in verschiedenen Gebieten einschließlich des Gebiets IX

In Anbetracht der positiven Entwicklungstendenz beim Abundanzindex für Schwarzen Degenfisch in verschiedenen Gebieten einschließlich des ICES-Gebiets IX, wie im letzten ICES-Gutachten dargelegt, fordert Portugal die Kommission auf, den ICES um eine Halbzeitüberprüfung des Zustands der Ressource und um eine mögliche Änderung der TACs zu ersuchen.

Portugal verpflichtet sich, zur Unterstützung der genannten Überprüfung durch den ICES und die Kommission wissenschaftliche Daten bereitzustellen.

Erklärung Spaniens zu Erwägungsgrund 11

Das Königreich Spanien möchte seine Besorgnis angesichts der Formulierung des Erwägungsgrunds 11 des Vorschlags zum Ausdruck bringen, der so verstanden werden könnte, dass Granatbarschfänge fälschlicherweise als Fänge von Nordatlantik-Grenadier gemeldet wurden, und aufgrund dieser Möglichkeit restriktive Maßnahmen getroffen werden können.

Wir möchten unterstreichen, dass wir davon überzeugt sind, dass die vollzogene Fangtätigkeit im Rahmen der legitimen Nutzung der Fangmöglichkeiten und unter gebührender Achtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit der Ressourcen durchgeführt wurde.

Unseres Erachtens sind es genau solche Ungenauigkeiten, wie sie in diesem Erwägungsgrund enthalten sind, die zu dieser komplizierten Sachlage geführt haben, bei der eine Art einbezogen wurde, für die kein Gutachten vorliegt, deren Einbeziehung sehr schwer zu rechtfertigen und mit einer Quotenerhöhung verbunden ist, die äußerst schlecht verteilt und berechnet ist. Wir möchten auch erneut darauf hinweisen, dass diese Frage bei Gericht anhängig ist.